



Virtuelle Akademie
Nachhaltigkeit

Reiserecht

Episode 1: Einführung in das Reiserecht

Prof. Dr. Claudia C. Brözel
Hochschule für Nachhaltige Entwicklung, Eberswalde





Übersicht zur gesamten Lerneinheit

Episode 1: Einführung in das Reiserecht

Episode 2:
Interview: „*nachgefragt*“ Teil I

Episode 3:
Interview: „*nachgefragt*“ Teil II



Lernziele dieser Episode

Lernziel 1:

Sie verstehen die Entwicklung der rechtlichen Grundlagen für Reisende (Reiserecht).

Lernziel 2:

Sie kennen die deutschen Gesetze zum Reisevertragsrecht und die Themen, die sie abdecken.

Lernziel 3:

Sie kennen die Anspruchsgrundlagen für Ansprüche eines Reisenden aus dem Reisevertrag und können die Begriffe Reisevertrag und Reisemangel erklären.

Lernziel 4

Sie kennen die Anspruchsgrundlagen für Ansprüche eines Fluggastes aus der Fluggastrechte-Verordnung bei Flugunregelmäßigkeiten (Annullierung, Verspätung und Nichtbeförderung) sowie die Entlastungsmöglichkeiten der Luftfahrtunternehmen.



Gliederung dieser Episode

- Entwicklung des Reiserechts
- Der Reisevertrag
- Rechtsbeziehungen
- Reisemangel
- Abhilfe, Minderung, Kündigung, Schadenersatz



Virtuelle Akademie
Nachhaltigkeit

Reiserecht

Episode 1: Einführung in das Reiserecht

Prof. Dr. Ronald Schmid
Rechtsanwalt
Experte für Fluggastrechte und Reiserecht





Einführung Reiserecht

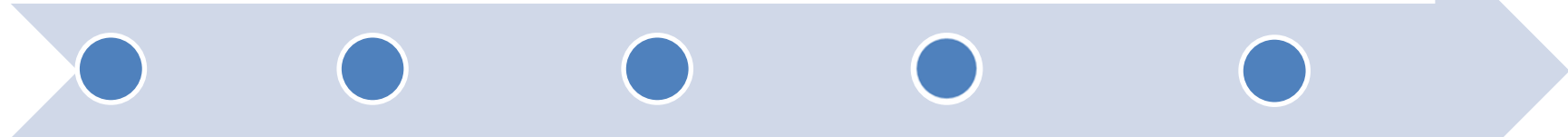
- Reiserecht \neq geschlossenes Rechtsgebiet, eher **Sammelrecht**
- Reiserecht beinhaltet:
 - 1.) Reiseveranstaltungsrecht (= Reisevertragsrecht bei einer Pauschalreise)
 - 2.) Reisevermittlungsrecht des Reisebüros
 - 3.) Individualreiserecht
- **Reiseveranstaltungsrecht:** §§ 651 a-m BGB
- **Reisevermittlungsrecht:** §§ 675, 662 ff. BGB Auftragsrecht, 631 ff. BGB Werkvertragsrecht sowie 611 ff BGB Dienstvertragsrecht
- **Individualreiserecht:** Beförderungsverträge §§ 631 ff. BGB, Hotelverträge / klassische Mietverträge §§ 535 ff. BGB, Restaurantbesuch §§ 433 ff. und 651 BGB



Entwicklung Reiserecht

1970er

Zunahme der Pauschalreisen und der Prozesse zw. Pauschal-reisenden und Reise-veranstaltern



vor 1979	1979	1990	1994	2017
Reisebüro-tätigkeit: Anwendung der Vorschriften für Maklerverträge, später Geschäfts-besorgungswerkverträge gemäß § 675 BGB	Einführung §§ 651 a -k BGB	Richtlinie (90/314/EWG) „EU Pauschalreise Richtlinie“	1. Reformierung des dt. Reiserechts gemäß der EG Richtlinie	2. Reformierung des dt. Reiserechts gemäß der EU Richtlinie



Der Reisevertrag im BGB – Was steht wo?

- § 651a Vertragstypische Pflichten beim Reisevertrag
- § 651b Vertragsübertragung
- § 651c Abhilfe
- § 651d Minderung
- § 651e Kündigung wegen Mangels
- § 651f Schadensersatz
- § 651g Ausschlussfrist, Verjährung
- § 651h Zulässige Haftungsbeschränkung
- § 651i Rücktritt vor Reisebeginn
- § 651j Kündigung wegen höherer Gewalt
- § 651k Sicherstellung, Zahlung
- § 651l Gastschulaufenthalte
- § 651m Abweichende Vereinbarungen



Der Reisevertrag - Änderungen

- Reisender:
 - Ersetzungsbefugnis (Ersatz-Reisender)
 - Rücktritt (Storno-Pauschale)
- Reiseveranstalter:
 - Reisepreisänderungen (nur vor Abschluss des Reisevertrags, nach Vertragsabschluss nur in engen Ausnahmefällen möglich)
 - Kündigung/Absage der Reise nur wenn Mindestteilnehmeranzahl nicht erreicht wurde oder bei höherer Gewalt



Abhilfe

- Abhilfe = Herbeiführung des vertragsgemäßen Zustandes
- Kann verlangt werden, wenn eine Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht wird
- Kosten für Abhilfemaßnahmen trägt der Reiseveranstalter, z.B. Umzugskosten, höherer Zimmerpreis etc.



Reisepreisminderung

- Notwendige Voraussetzung für Reisepreisminderung:
Mängelanzeige
- Mängelanzeige als Pflicht entfällt auch dann nicht, wenn dem Reiseveranstalter die Mängel bekannt waren oder er diese wissentlich herbeigeführt hat (z.B. Überbuchung) (BGH Urteil)
- **Keine bestimmte Form** vorgeschrieben
- **Adressat** ist der **Reiseveranstalter**, primär also der örtliche Reiseleiter als Vertreter des Reiseveranstalters



Fristen und Gerichtsstand

- Monatsfrist für Gewährleistungsansprüche (nach dem vertraglich festgesetzten Ende der Reise)
- Verjährung grundsätzlich nach 2 Jahren
- Kann auf ein Jahr verkürzt werden, wenn der Reiseveranstalter dies in den AGB festhält
- Frist läuft mit Ende des Jahres aus, in dem der Flug stattgefunden hat oder hätte stattfinden sollen
- Gerichtsstand für Klagen ist Sitz des Reiseveranstalters
- Bei Mahnverfahren ist das Amtsgericht am Wohnsitz des Reisenden zuständig

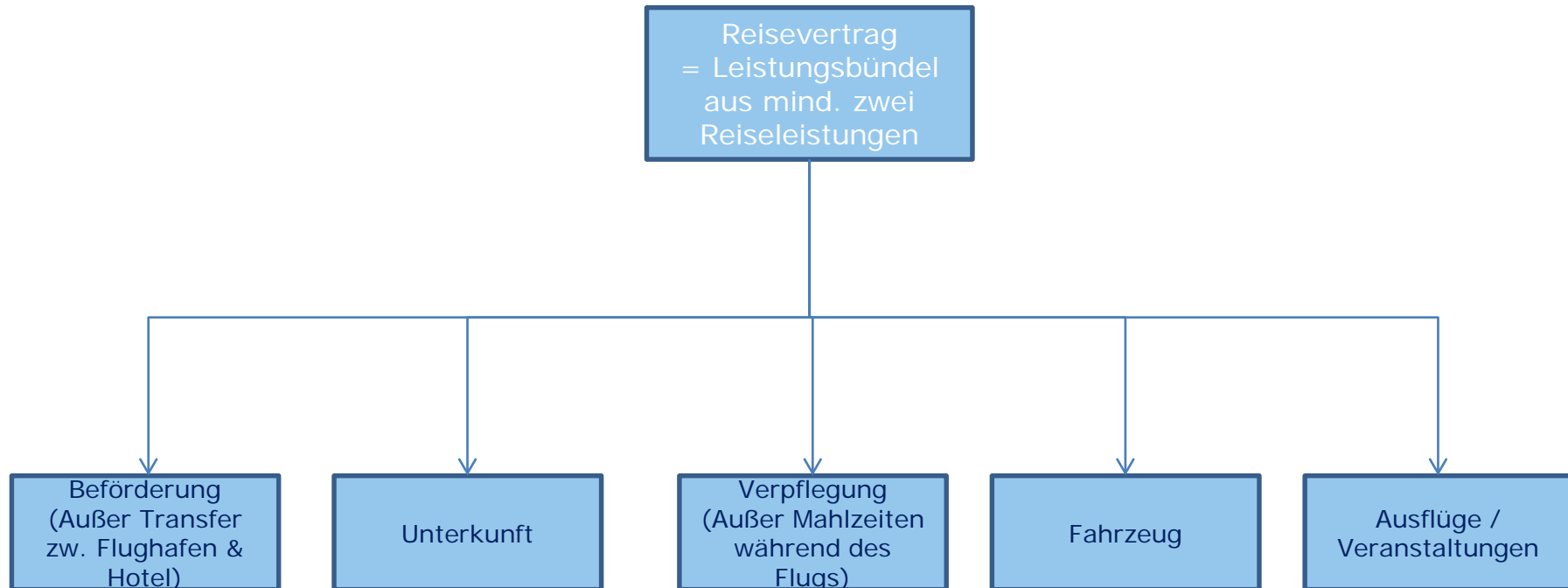


Höhere Gewalt

- Höhere Gewalt = von **außen** kommendes Ereignis, weist **keinen betrieblichen Zusammenhang** auf, ist auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt **nicht ableitbar**, darf **nicht** in den **Risikobereich des Veranstalters** oder des **Reisenden** fallen.
- Das Ereignis darf **bei Vertragsschluss nicht** schon **vorhersehbar** sein.
- Sie muss zu einer **erheblichen Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise** führen.
- Reiseveranstalter haftet nur bei Vorhersehbarkeit oder Wissen.
- Rücktransport wird je zur Hälfte von Reisendem und Reiseveranstalter gezahlt.
- Sonstige Mehrkosten muss der Reisende selbst tragen.
- Bei Kündigung wegen höherer Gewalt muss Reisepreis nicht in voller Höhe gezahlt werden, Reiseveranstalter kann aber Entschädigung verlangen.

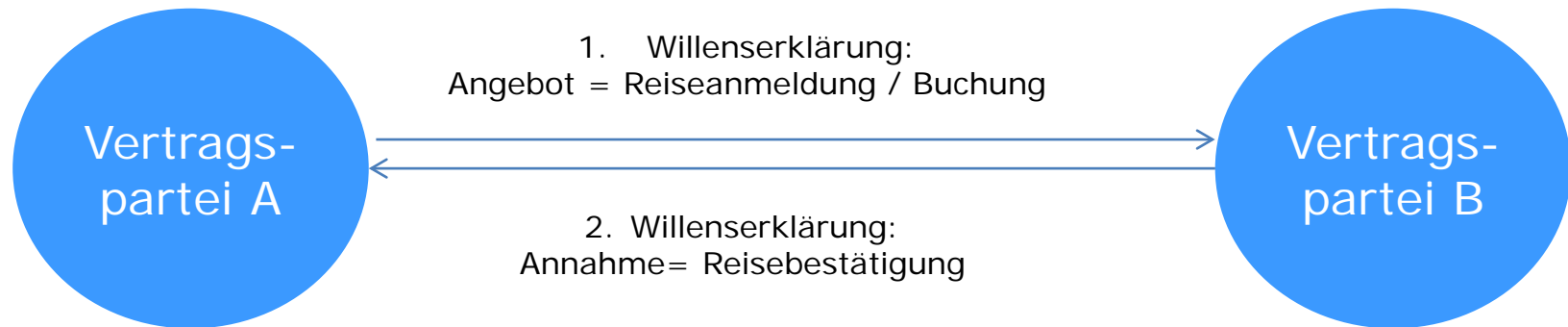




Der Reisevertrag





Der Reisevertrag - Zustandekommen



 Reiseangebote im Katalog sind
keine Vertragsangebote! 

- Unterrichtungspflichten
- Inhalt der Reisebestätigung
- Prospektangaben
- Einbeziehung der AGB
- ...



BGB InfoV



Reisemangel

- Reisemangel = die gebotene Leistung ist **qualitativ schlechter** und/oder **quantitativ geringer** als die vertraglich versprochene Leistung
= Abweichung Ist-Beschaffenheit von Soll-Beschaffenheit
- **keine bloße Unannehmlichkeit!**
- Ob der Mangel **verschuldet** ist, ist **unerheblich**



Pflichten und Haftung

Reiseveranstalter	Reisender
<p>Planung und organisierte Durchführung der Reise (Gesamtheit von Reiseleistungen)</p> <ul style="list-style-type: none">- mit zugesicherten Eigenschaften- nicht mit Fehlern behaftet (die den Wert oder die Tauglichkeit aufheben oder mindern) <p>gemäß §§ 651 a Abs. 1, 651 c Abs. 1 BGB</p>	<p>Mitwirkung zur Durchführung der Reise</p> <p>(z. B. pünktliches Erscheinen am Flughafen, Mitführen der Reisedokumente, Impfbescheinigungen usw.)</p>
<p>Übergabe eines Sicherheitsscheins</p> <p>gemäß § 651 k Abs. 4</p>	<p>Zahlung des vereinbarten Reisepreises (gegen Sicherheitsschein)</p> <p>gemäß § 651 a Abs. 1, S. 2 BGB</p>
<p>Informationen über:</p> <ul style="list-style-type: none">- erforderliche Ein- bzw. Durchreisebestimmungen- über Abfahrts- und Ankunftszeiten,- Orte der Zwischenstationen und Anschlussverbindungen <p>Hinweise über Gefahren</p>	<p>Zahlung von Entschädigungen (Stornogebühren bei Rücktritt vom Vertrag vor Reisebeginn)</p> <p>gemäß § 651 i Abs. 2 BGB</p>

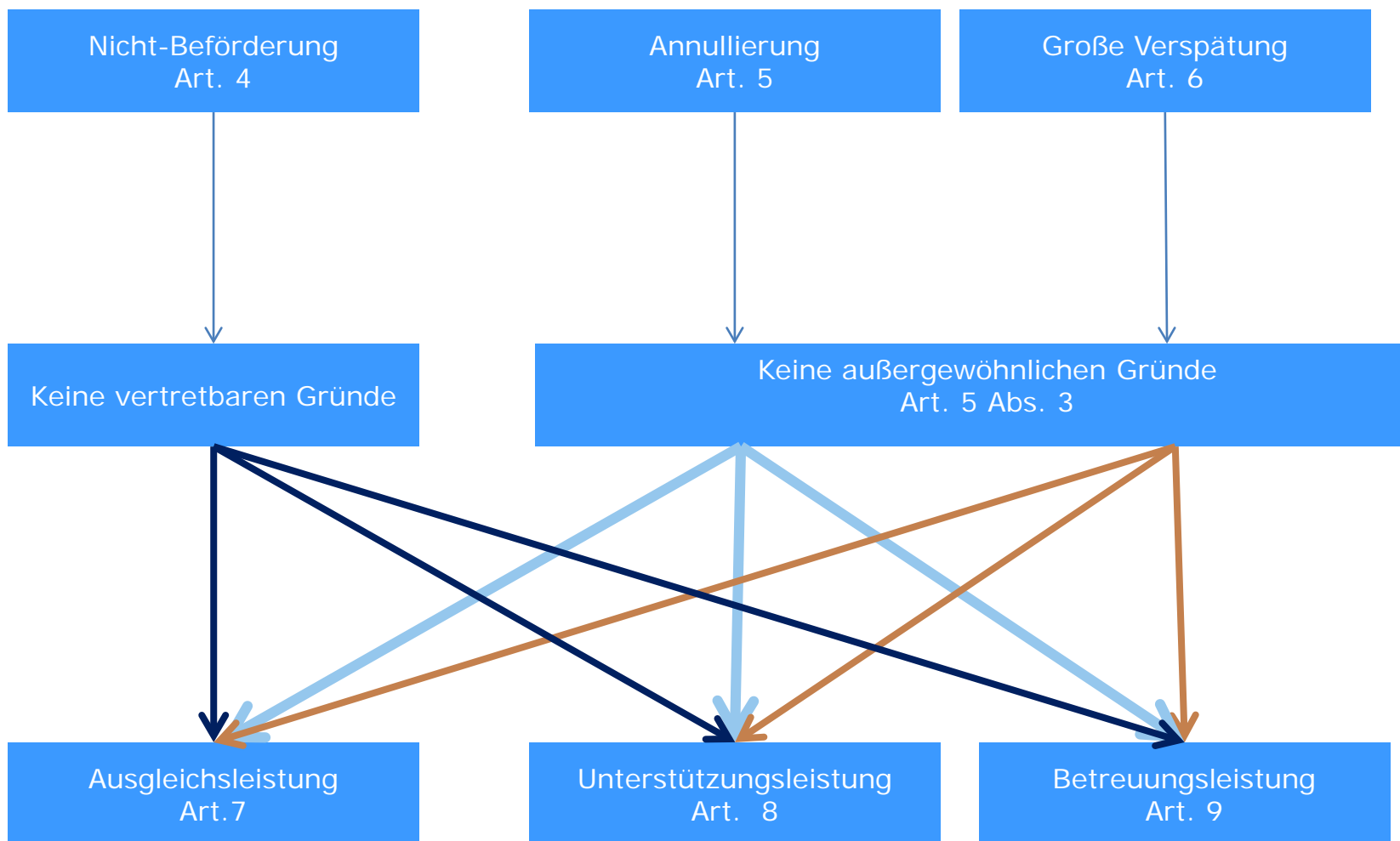


Fluggastrechteverordnung

- Die Fluggastrechteverordnung gilt für alle Flugreisen inkl. Flugreisen im Rahmen einer Pauschalreise mit einer EU-Airline mit Start oder Landung an einem EU-Flughafen bzw. Nicht-EU-Airline mit Start an einem EU-Flughafen.
- Passagiere haben bei Flugverspätung, Ausfall, Überbuchung oder Anschlussverspätung verschiedene Ansprüche bzw. Rechte:
 - Entschädigung (Ausgleichsleistung)
 - Ersatzbeförderung / Ticketkostenerstattung (Unterstützungsleistung)
 - Betreuung am Flughafen (Betreuungsleistung)
- Bei verlorenem, verspätetem oder beschädigtem Gepäck besteht ebenfalls Anspruch auf Entschädigung.



Schaubild Rechte





Aufgaben für das Selbststudium

1. Gehen Sie auf eine Internetseite/Portal, bei der Sie gerne Ihre Reisen aussuchen/buchen und buchen Sie ihren Traumurlaub (bis kurz vor Abschluss). Schreiben Sie auf, welche Informationen zu den Rechtsbeziehungen Sie erhalten und versuchen Sie nachzuvollziehen, mit wem Sie einen Vertrag schließen.
2. Recherchieren Sie auf den angegebenen Quellen (online) nach aktuellen Fällen und lesen diese, um ein Verständnis für das Thema Reiserecht zu erhalten.



Literatur und Quellen- weiterführende Links

- Schmid, R. (2017): www.ronald.schmid.de
- Schmid, R. (2009): Recht und Tourismus Teil II: Reisevertragsrecht, Dresden
- Schmid, R. (Hsg.) (2017): Beck-Online-Kommentar Fluggasterechte unter: www.ronald-schmid.de/der-fluggastrechte-kommentar/
- Führich, E. (2015): Basiswissen Reiserecht, Grundriss des Reisevertrags- und Individualreiserecht, Vahlen
- FairPlane (2017): Fluggastrechte unter <https://www.fairplane.de/fluggastrechte/>
- Kanzlei Dr. Bergmann (2017), EU-Pauschalreiserichtlinie und Umsetzungsgesetz unter <http://www.bergmann-law.de/en/reiserecht/Lexikon/eu-pauschalreiserichtlinie-und-umsetzungsgesetz>